



BREGENZ
BBEGENZ

FÖDERRICHTLINIEN

der Landeshauptstadt Bregenz
(Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2019)

Stand: 01.02.2024

Inhalt

ALLGEMEINE FÖDERRICHTLINIE	3
1 Vorbemerkungen.....	3
2 Allgemeine Grundsätze.....	3
3 Ansuchen	4
4 Ausmaß der Förderung.....	4
5 Förderungszusage	4
6 Rückforderung von Förderungen durch die Landeshauptstadt Bregenz.....	5
7 Kontrollmaßnahmen.....	6
8 INKRAFTTRETEN	6

ÜBERSICHT ÜBER DIE BESONDEREN FÖDERRICHTLINIEN

ALLGEMEINE FÖRDERRICHTLINIE

1 Vorbemerkungen

- a) Die Landeshauptstadt Bregenz fördert je nach Förderungsgegenstand nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Mittel ein- oder mehrmalig Vereine, Institutionen oder Personen durch Gewährung von Förderungsmitteln.
- b) Auf die Gewährung dieser Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind Geldzuwendungen oder jedwede geldwerten Leistungen, die die Landeshauptstadt Bregenz als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen aus Budgetmitteln der Landeshauptstadt für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene Gegenleistung zu erhalten.
- d) Diese Richtlinien sind auf alle Förderungen der Landeshauptstadt Bregenz anzuwenden, soweit in Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder in den besonderen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz nichts anderes bestimmt ist.
- e) Die Ressourcen und Fördermaßnahmen sollen allen Förderungswerber:innen zu gleichen Teilen zur Verfügung stehen.

2 Allgemeine Grundsätze

- a) Eine Leistung ist als förderungswürdig zu bewerten, wenn sie geeignet ist, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Interessen der Bregenzer Bevölkerung im besonderen Maße zu dienen oder sonst zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls innerhalb oder außerhalb der Landeshauptstadt Bregenz beizutragen.
- b) Eine Leistung wird überdies nur gefördert, wenn sie von auf gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Basis arbeitenden Vereinen, Personen oder Einrichtungen eingebracht wird und ohne eine Förderung diese Leistung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde. Weiter dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten der Förderungwerbenden keine Zweifel bestehen.
- c) Berücksichtigt werden vorrangig Förderungsansuchen von Vereinen, Institutionen oder Personen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Bregenz haben und deren Leistungen vor allem der Bregenzer Bevölkerung zugutekommen.
- d) Ansuchen von überregionalen Einrichtungen oder sonstige Projekte werden nur dann berücksichtigt, wenn Bregenzer Einwohner:innen daran teilnehmen können und Betreuung erfahren bzw. diese Einrichtungen auch der Bregenzer Bevölkerung zugutekommen oder von sonstiger humanitärer oder sozialer Bedeutung sind.

- e) Die Förderungswerber:innen haben alle Möglichkeiten einer Förderung über die Landeshauptstadt hinaus auszuschöpfen und mit zu berücksichtigen.
- f) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, ob Leistungen von Förderungswerbern:innen nicht schon von anderer Seite angeboten werden.

3 Ansuchen

- a) Förderungen können nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens bewilligt werden, wobei die allenfalls vorhandenen Formulare der Landeshauptstadt Bregenz zu verwenden sind. Alle Ansuchen sind von einer für den/die Förderungswerber/in zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- b) Im Ansuchen hat der:die Förderungswerber:in das Erfordernis der Förderung zu erläutern und zu erklären, ob, von welcher Stelle und in welcher Höhe er:sie sonst noch für das gleiche Vorhaben eine Förderung aus öffentlichen Mitteln beantragen will, beantragt oder bereits erhalten hat.
- c) Im Förderansuchen ist ein legitimes und bankbestätigtes Empfangskonto bekannt zu geben. Änderungen sind der Landeshauptstadt Bregenz unverzüglich mitzuteilen.

4 Ausmaß der Förderung

- a) Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag der Landeshauptstadt Bregenz bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- b) Die zuerkannten Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und auch Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
- c) Auf Möglichkeiten der Selbstfinanzierung bzw. Eigenleistung durch den:die Förderungswerber:in ist besonders Bedacht zu nehmen.
- d) Die Höhe der Förderung ist abhängig von bereits gewährten oder beantragten Förderungen anderer Institutionen.

5 Förderungszusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtungen der Förderungswerber:in gemäß Punkt 6. dieser Richtlinie und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten. Zusätzlich ist bei Vereinen/Institutionen oder nach Aufforderung der Nachweis der Legitimation für die Auszahlung der Förderung notwendig.

- **Pflichten der Förderungswerbenden**

- a) Förderungswerbende verpflichten sich, die erhaltene Förderung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- b) Der:die Förderungswerber:in erklärt ausdrücklich, der Landeshauptstadt bzw. den von dieser dazu beauftragten Organen
 - die Überprüfung des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege sowie sonstigen Unterlagen und/oder durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
 - die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 - unter Vorlage von Nachweisen über die Verwendung der Mittel unaufgefordert binnen einer Frist von längstens 4 Wochen zu berichten.

6 Rückforderung von Förderungen durch die Landeshauptstadt Bregenz

- a) Der:die Förderungswerber:in hat die Geldzuwendungen binnen 14 Tagen zurückzubezahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerbenden erlangt wurde oder
 - die geförderte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird oder
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder
 - die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden und trotz schriftlicher Aufforderung die Bedingungen oder Auflagen nicht unverzüglich erfüllt werden.
- b) Die Landeshauptstadt Bregenz behält sich eine Reduzierung, Einstellung der Zahlungen und Rückforderung eines Teils der Fördermittel vor, wenn die Gesamtkosten eines Projektes geringer ausfallen als im Kostenvoranschlag angegeben oder das geförderte Projekt unter dem eingereichten Budgetansatz liegt.
- c) Wenn die Kosten eines Projektes geringer ausfallen als im Kostenvoranschlag vorgesehen und gefördert wurden, ist die Landeshauptstadt Bregenz unverzüglich zu informieren. Diesfalls hat die Landeshauptstadt Bregenz das Recht, die Förderung oder einen Teil zurückzufordern und/oder Zahlungen einzustellen.
- d) Geldzuwendungen, die zurückzubezahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an mit 4 v.H. zu verzinsen.

- e) Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich durch Unterfertigung und Abgabe des Förderansuchens bzw. spätestens bei Unterfertigung einer allenfalls erforderlichen Zweitschrift der Förderungszusage ausdrücklich, die in dieser Zusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen insbesondere der Bestimmungen des Punktes 6 dieser Richtlinie, zu beachten.

7 Kontrollmaßnahmen

Regelmäßig gewährte Förderungen an Vereine und sonstige Institutionen berechtigten die Landeshauptstadt Bregenz zur Einsicht in alle die Förderung betreffenden Unterlagen. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 52 GG bleibt hiervon unberührt.

8 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie stützen sich auf den Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2019.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister

Anlagen

Übersicht über die Besonderen Förderrichtlinien

ÜBERSICHT ÜBER DIE BESONDEREN FÖRDERRICHTLINIEN

- DACHBEGRÜNUNGEN
- FAHRRADANHÄNGER ZUM KINDERTRANSPORT (KIKI), FAHRRADANHÄNGER ZUM LASTENTRANSPORT, FAHRRADTROLLEYS UND TRANSPORTRÄDER
- FAMILIENPROGRAMME, -PROJEKTE UND –ANGEBOTE
- INTEGRATION
- INTERNATIONALE JUGENDREISEN
- JUGENDARBEIT
- KINDERGÄRTEN
- KLEINKINDBETREUUNG
- KLIMATICKET FÜR STUDENT:INNEN
- KULTUR
- NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN
- PFLANZUNG UND PFLEGE VON HOCHSTAMMOBSTBÄUMEN
- PRIVATE SPIELGRUPPEN
- PRIVATE TRÄGERINNEN UND SELBSTHILFEGRUPPEN IM SOZIAL- UND GESUNDHEITSBEREICH UND DER ENTWICKLUNGSHILFE
- SCHULBEZOGENE PROJEKTE UND INSTITUTIONEN
- SENIORENTAXI
- SPORT
- WASCHBARE UND WIEDERVERWENDBARE STOFFWINDELN
- ZUSCHÜSSE ZU SAALMIETEN